

# **Aktuelle Entwicklungen in der Fahrzeugversicherung**

Hamburg Juni 2015

## Umstellungsverfahren

Prämien

Struktur der neuen AVB

Besonderheiten zur vorläufigen Deckung

Obliegenheiten und Kausalität

KH-Regress

Erweiterter Deckungsumfang in der Kasko

Quotelung

Sachverständigenverfahren

GAP

Fahrer PLUS

## Umstellungs-Szenario

### Altverträge

Für Altverträge mit **Abschluss bis zum 31.12.2007** gilt bis 31.12.2008 das alte VVG weiter (Artikel 1 Abs. 1 EGVVG)

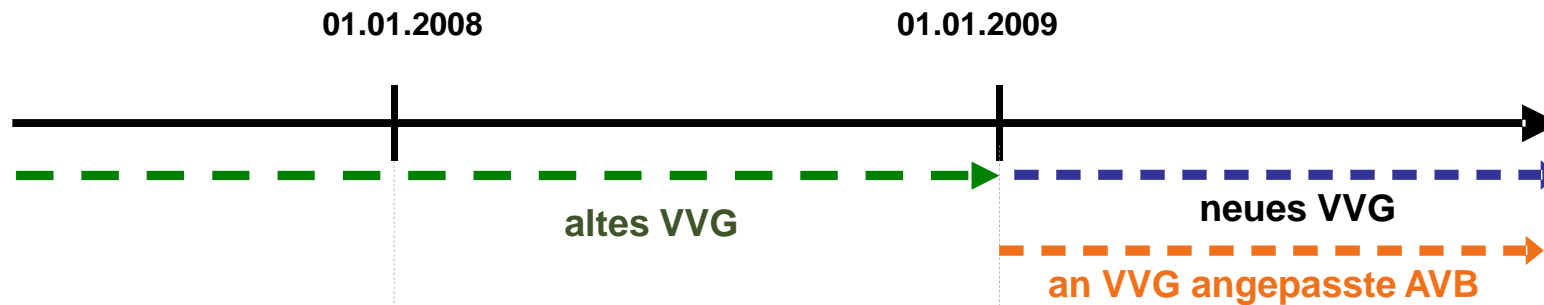
Notwendige Bedingungsänderungen müssen dem VN einen Monat vor dem 1.1.2009 mitgeteilt werden (Artikel 1 Abs. 2 EGVVG)

### Neuverträge

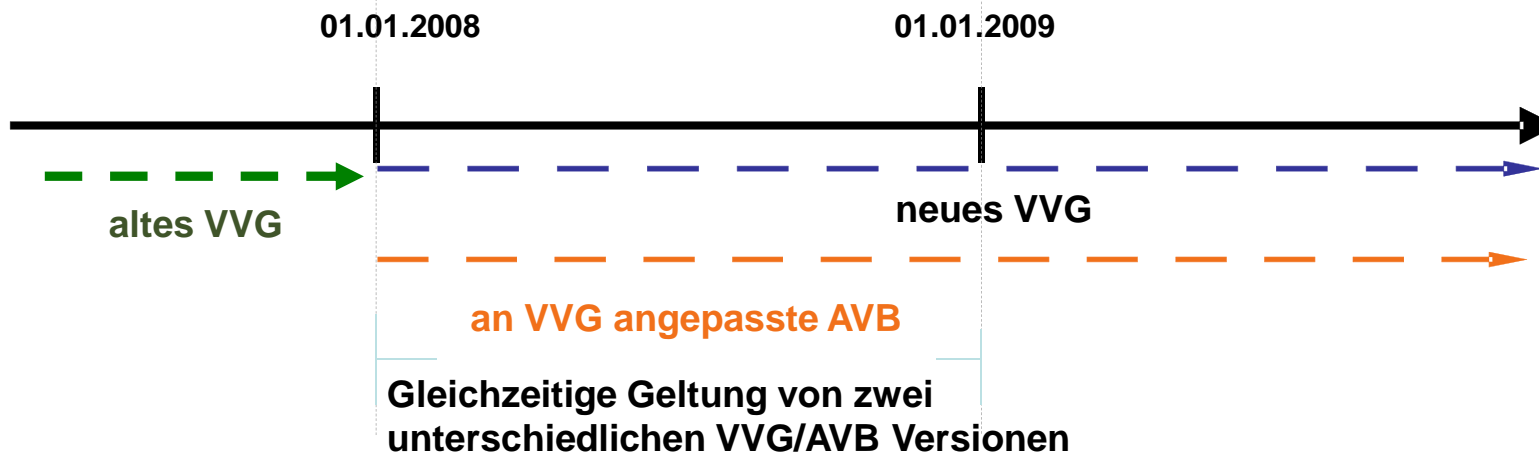
Für Neuverträge mit **Abschluss ab dem 1.1.2008** gilt das neue VVG

## Anpassungsbedarf AVB

### Abschluss bis zum 31.12.2007 (Altbestand)



### Abschluss ab dem 1.1.2008 (Neuverträge)



**Beispiel:**

---

In § 11 VGB 88 heißt es auszugsweise wie folgt:

*„1. Der VN hat ... c) nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.*

*2. Verletzt der VN eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe von § 6 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht ...”*

---

## Beispiel:

---

### In § 28 VVG heißt es:

*(2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom VN zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der VN die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des VN entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der VN.*

*(3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des VersFalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der VN die Obliegenheit arglistig verletzt hat*

## Die vereinbarte Rechtsfolgenregelung der Obliegenheitsverletzung in

§ 11 Nr. 2 VGB 88 wird unwirksam, wenn der Versicherer von der Möglichkeit der Vertragsanpassung nach Art. 1 Abs. 3 EGVVG keinen Gebrauch gemacht hat.

OLG Köln, *Urteil* vom 17. 8. 2010 - 9 U 41/10

# Der Versicherer kann sich in diesem Fall nicht

auf (teilweise) Leistungsfreiheit berufen,  
ein Leistungskürzungsrecht ergibt sich auch nicht  
aus § 28 Abs. 2 S. 2 VVG unmittelbar.

OLG Köln, *Urteil* vom 17. 8. 2010 - 9 U 41/10



### BGH Urt. v. 12.10.2011 Az.: ZR IV 199/10

An der alten Gesetzeslage ausgerichtete Bestimmungen in AVB widersprechen dem neuen Recht und sind deshalb unwirksam.

§ 28 Abs. 2 Satz 2 VVG enthält kein gesetzliches Leistungskürzungsrecht, sondern setzt eine vertragliche Vereinbarung voraus.

Die Sanktionslosigkeit der Verletzung vertraglicher Obliegenheiten ist hinzunehmen.

Aber:

Auf grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls nach § 81 Abs. 2 VVG oder Gefahrerhöhung nach den §§ 23 ff VVG kann sich der Versicherer weiterhin berufen.

OLG Köln, *Urteil* vom 17. 8. 2010 - 9 U 41/10

Umstellungsverfahren

## Prämien

Struktur der neuen AVB

Besonderheiten zur vorläufigen Deckung

Obliegenheiten und Kausalität

KH-Regress

Erweiterter Deckungsumfang in der Kasko

Quotelung

Sachverständigenverfahren

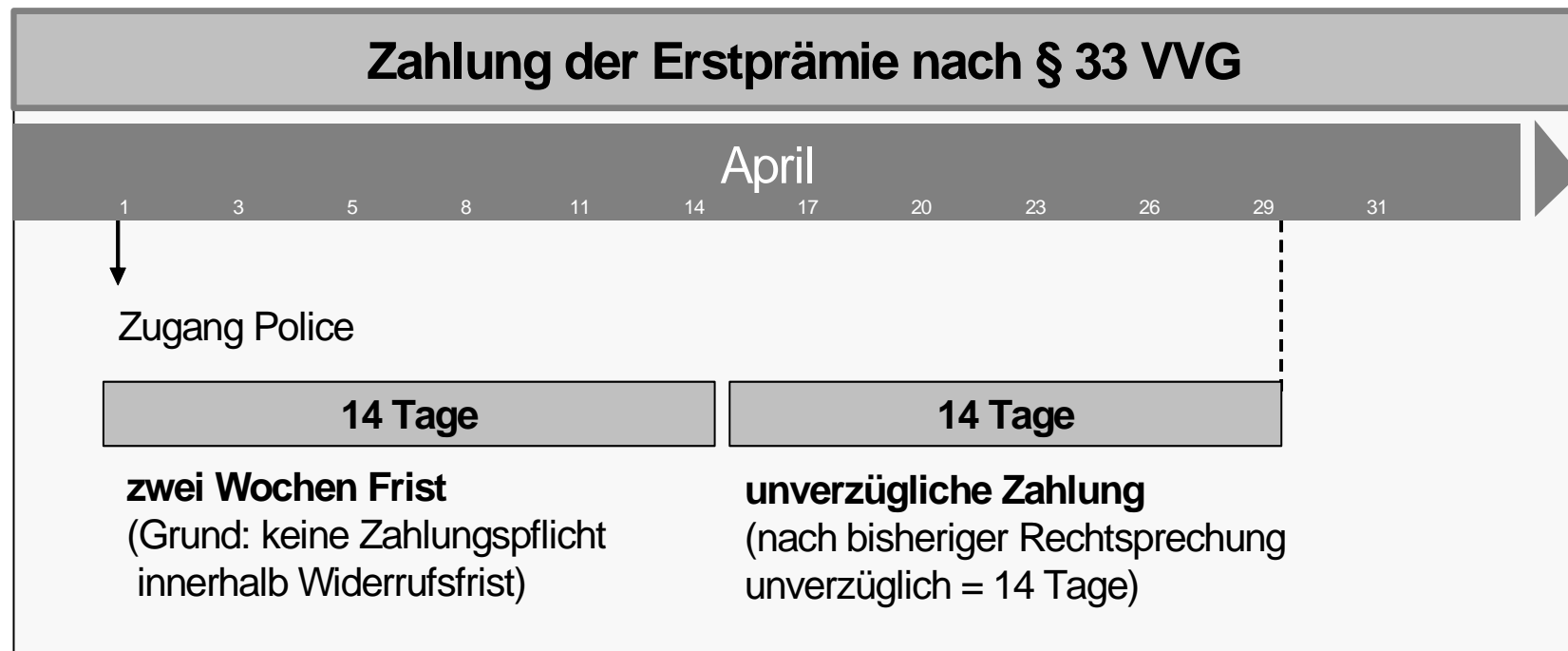
GAP

Fahrer PLUS

§ 1 S. 2 VVG Hauptleistungspflicht des VN

➤ Erstprämie § 37 VVG

➤ Folgeprämie § 38 VVG



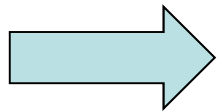
## C.1.1

Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

## **Nichtzahlung der Erstprämie**

Rechtzeitigkeit der Leistungshandlung

Verschulden



Erstprämienanforderung des VR muss klar, genau und richtig sein

Beim Lastschriftverfahren Ankündigung des Einzugs erforderlich

Belehrung über die Folgen der Nichtzahlung

## Belehrung über die Folgen der Nichtzahlung

Für die Ordnungsmäßigkeit einer Belehrung i. S. v. § 37 VVG über die Rechtsfolgen einer nicht rechtzeitigen Zahlung der ersten Prämie ist eine besondere Hervorhebung des Hinweises auf der **Vorderseite** des Versicherungsscheines erforderlich.

LG Dortmund Urteil vom 19.01.2011 - 2 O 192/10



- ✓ VR ist Leistungsfrei und zum Rücktritt berechtigt
- ✓ Prämie pro rata temporis / § 39 VVG

## Nichtzahlung der Folgeprämie

---

### Fällige Prämie

 Qualifizierte Mahnung

 VR muss VN auf alle Rechtsfolgen hinweisen

### Verzug des VN (Verschulden)



VR ist leistungsfrei

VR kann kündigen

und

die Prämie pro rata temporis

Müsste eine Versicherung entsprechend Ziffer G.2.6. ihrer Versicherungsbedingungen und Informationen zu ihrer J. Kraftfahrtversicherung Compact den Versicherten spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Prämienerhöhung hierüber und über das bestehende Kündigungsrecht informieren und tut sie dies unstreitig nicht, vereitelt sie das dem Versicherten zustehende Kündigungsrecht.

[AG Gelsenkirchen Urteil vom 08.12.2014 - 205 C 94/14]

Art. 2 der Dritten Richtlinie 90/232/EWG des Rates vom 14.05.1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der durch die Richtlinie 2005/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.05.2005 geänderten Fassung ist dahin auszulegen,

dass eine Prämie, die sich abhängig davon ändert, ob das versicherte Fahrzeug ausschließlich im Gebiet des Mitgliedstaats betrieben werden soll, in dem es seinen gewöhnlichen Standort hat, oder im gesamten Gebiet der Union, nicht dem Begriff «einzigste Prämie» im Sinne dieser Vorschrift entspricht.

[EuGH, Urteil vom 26.03.2015 - C-556/13]

Umstellungsverfahren

Prämien

**Struktur der neuen AVB**

Besonderheiten zur vorläufigen Deckung

Obliegenheiten und Kausalität

KH-Regress

Erweiterter Deckungsumfang in der Kasko

Quotelung

Sachverständigenverfahren

GAP

Fahrer PLUS

Regelungen für die Kfz-Versicherung		
Für alle Zweige der Kfz-Versicherung	Teil 1 Kapitel 1 Abschn. 1	<b>Allgemeiner Teil</b> <b>Alle Versicherungszweige</b> §§ 1 bis 73 VVG
Für Kasko und Kfz-Haftpflicht	Teil 1 Kapitel 2 Abschn. 1	<b>Schadenversicherung</b> §§ 74 bis 87 VVG
Für Kasko	Teil 1 Kapitel 2 Abschn. 2	<b>Sachversicherung</b> §§ 88 bis 99 VVG
Für Kfz-Haftpflicht	Teil 2 Kapitel 1	<b>Haftpflichtversicherung</b> §§ 100 bis 124 VVG

Verständlichkeit und Lesbarkeit der AKB sollten verbessert werden, um somit die Kundenfreundlichkeit des Bedingungswerks zu erhöhen.

Dem in § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB verankerten Transparenzgebot sollte entsprochen werden.

Die Aufteilung in AKB und Tarifbestimmungen im Interesse eines einheitlichen Bedingungswerks wurde aufgegeben.



- A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?
- B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz
- C Beitragszahlung
- D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?
- E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?
- F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen
- G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs
- H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen
- I Schadenfreiheitsrabatt-System
- J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen
- K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands
- L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände
- M Zahlungsweise
- N Bedingungsänderung
- Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System
- Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung
- Anhang 3: Tabellen zu den Typklassen
- Anhang 4: Tabellen zu den Regionalklassen
- Anhang 5: Berufsgruppen (Tarifgruppen)
- Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen

## **Umfang des Versicherungsschutzes**

Gezogenes Fahrzeug im Sinne von A.2.3.2 AKB ist auch ein Anhänger.

[BGH Urteil vom 04.03.2015 - IV ZR 128/14]

Umstellungsverfahren

Prämien

Struktur der neuen AVB

**Besonderheiten zur vorläufigen Deckung**

Obliegenheiten und Kausalität

KH-Regress

Erweiterter Deckungsumfang in der Kasko

Quotelung

Sachverständigenverfahren

GAP

Fahrer PLUS

Selbstständiger Versicherungsvertrag

Zustandekommen durch Angebot und Annahme

Einbeziehung der AVB

Einlösklausel ist abbedungen

Prämie

Beendigung

- Beginn des Hauptvertrages
- Nachträglicher Wegfall des Hauptvertrages
- Rückwirkender Wegfall der vorläufigen Deckung

## **B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?**

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

## **B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz**

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

### *Kfz-Haftpflichtversicherung und Autoschutzbrief*

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

### *Kasko- und Kfz-Unfallversicherung*

B.2.2 In der Kasko- und der Kfz-Unfallversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

### *Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz*

- B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

### *Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes*

- B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

### *Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes*

- B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

### *Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf*

- B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Erstmalig ausdrückliche Regelung  
der vorläufigen Deckung (§ 51 VVG)

Regelung des Inhalts der vorläufigen Deckung!

Rückwirkender Wegfall weiterhin möglich?

## § 52 Beendigung des Vertrags

Der Vertrag über vorläufige Deckung **endet** spätestens zu dem Zeitpunkt ...

.....**endet** der Vertrag über vorläufige Deckung bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung der Prämie abweichend von Satz 1 spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer mit der Prämienzahlung in Verzug ist ...

**(5)** Von den Absätzen 1 bis 4 kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen werden.



**B.2.4** Der vorläufige Versicherungsschutz **entfällt rückwirkend**, wenn wir Ihren Antrag **unverändert angenommen** haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag **nicht** unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins **gezahlt** haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung **zu vertreten** haben.

Was fehlt?

## **Vorläufige Deckung Kasko I**

Die Rechtsprechung des BGH zum vorläufigen Deckungsschutz in der Kaskoversicherung bei Aushändigung einer sogenannten Versicherungsdoppelkarte, wonach sich dieser ohne einen ausdrücklichen und eindeutigen Hinweis auf die Beschränkung des Versicherungsschutzes auf die Haftpflichtversicherung auch auf die Kaskoversicherung erstreckt, wenn eine solche gewünscht war, gilt auch nach Einführung der elektronischen Versicherungsbestätigung eVB. Denn der Ersatz der Doppelkarte durch die eVB ist allein der Tatsache geschuldet, dass auch die Kfz-Zulassungsstellen mittlerweile elektronisch arbeiten.

[KG Urteil vom 09.12.2014 - 6 U 22/14]

## Vorläufige Deckung Kasko II

Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer die eVB von einem **Versicherungsmakler** erhält, weil der Versicherungsvertrag bereits mit der eVB zustande kommt und der Makler insoweit also im Aufgabenkreis des Versicherers tätig geworden und **aus der Sicht des Versicherungsnehmers** berechtigt ist, den Versicherer durch deren Weitergabe rechtlich wirksam im Rahmen eines vorläufigen Deckungsvertrages zu verpflichten.

[KG Urteil vom 09.12.2014 - 6 U 22/14]

Umstellungsverfahren

Prämien

Struktur der neuen AVB

Besonderheiten zur vorläufigen Deckung

**Obliegenheiten und Kausalität**

KH-Regress

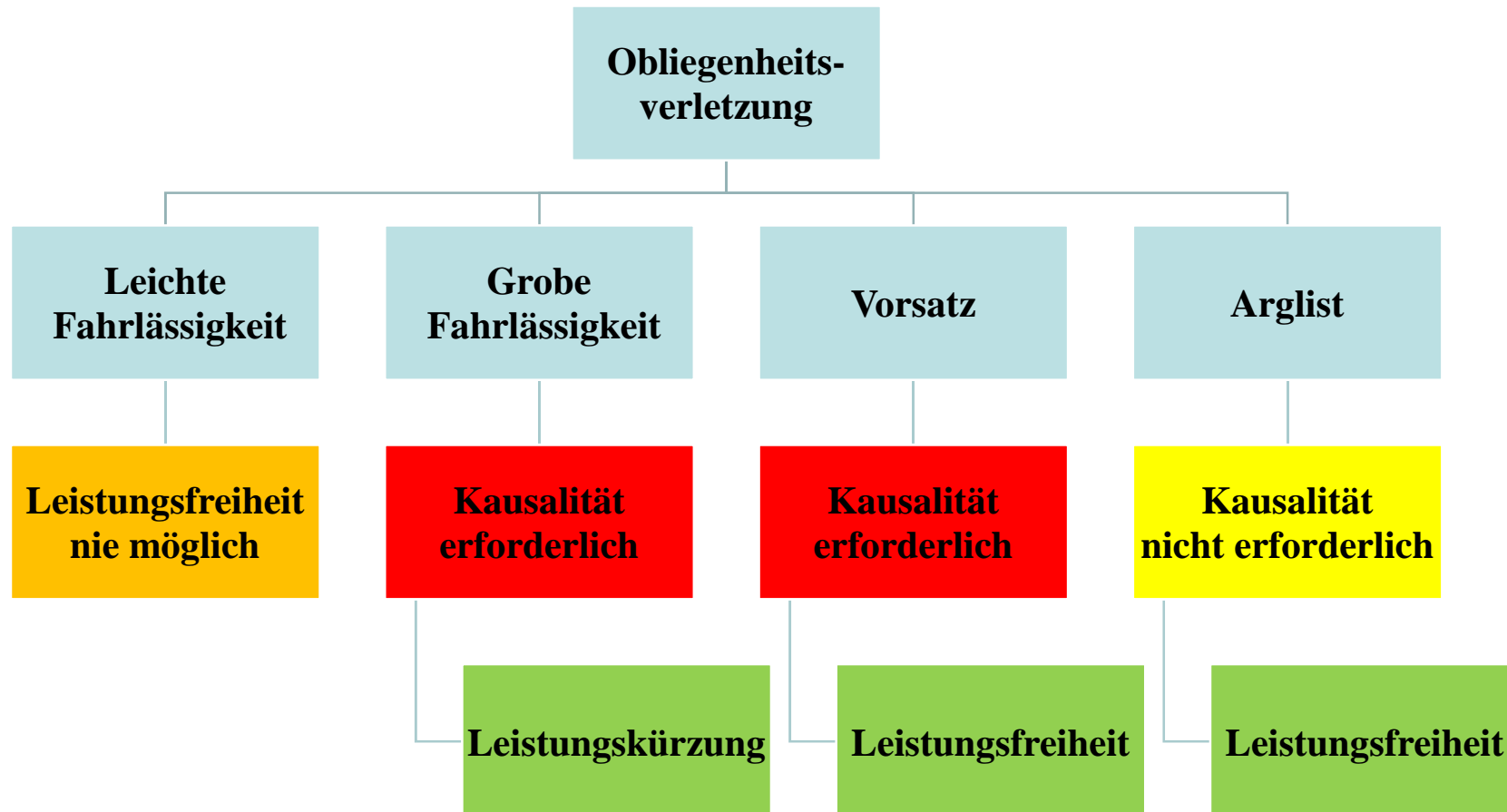
Erweiterter Deckungsumfang in der Kasko

Quotelung

Sachverständigenverfahren

GAP

Fahrer PLUS



**Bisher: Relevanz**

**Jetzt: Kausalität**

**Konsequenz bei Aufklärungsobliegenheiten:**

- Vorschaden
- Laufleistung
- Anschaffungspreis
- Vorsteuerabzugsberechtigung
- Zeugen

## Kausalität

Für die Frage der Leistungsfreiheit des Versicherers kommt es nicht darauf an, ob die Obliegenheitsverletzung abstrakt-generell geeignet war, die Interessen des Versicherers zu gefährden. Entscheidend ist, ob dem Versicherer durch die Obliegenheitsverletzung des VN im konkreten Fall ein in Geld messbarer Nachteil **entstanden** ist.

OLG Oldenburg, Beschluss vom 4.7.2011 (5 U 27/11)

## Kausalität

Werden in der Schadensanzeige falsche Angaben zu Zeit, Ort, Fahrzeugzustand etc. gemacht, so fehlt es jedenfalls dann an einer Ursächlichkeit, wenn der Versicherer die zutreffenden und vollständigen Informationen den übrigen Unterlagen und Belegen entnehmen kann.

KG Beschluss vom 6.7.2010 (6 W 6/10)



## Ausweg Arglist

Antwortet der VN nach einem behaupteten Diebstahl seines Pkw gegenüber dem Kaskoversicherer in der Schadensanzeige auf die Frage nach einer Unfallbeteiligung seines Fahrzeugs trotz zweier nur wenige Monate zurückliegender Unfälle mit erheblichem Sachschaden wahrheitswidrig mit "Nein" und streicht er weitere Detailfragen zu Vorschäden durch mit dem Vermerk "entfällt", so handelt er arglistig.

OLG Naumburg, Urteil vom 16.2.2012 (4 U 32/11)

## AKB 2008

### *Aufklärungspflicht*

E.1.3 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

Verlässt der VN entgegen seiner Aufklärungsobliegenheit aus Nr. E.1.3 S. 2 AKB 08 unerlaubt den Unfallort, geht dies regelmäßig mit konkreten Feststellungsnachteilen für den Versicherer einher, die einen Kausalitätsgegnachweis aus § 28 Abs. 3 S. 1 VVG unmöglich machen und damit entsprechend § 28 Abs. 2 S. 1 VVG zum Verlust des Vollkaskoschutzes führen.

OLG Naumburg Urteil vom 21.6.2012 (4 U 85/11)

Der VN kann den Kausalitätsgegnbeweis nicht durch die Benennung von Zeugen für seine Behauptung, in seiner Fahrtauglichkeit nicht durch Alkohol beeinträchtigt gewesen zu sein, antreten.

KG Beschluss vom 27.8.2010 (6 U 66/10)

---

Kommt der VN, der sich nach einem Verkehrsunfall erlaubt vom Unfallort entfernt hat, seiner Pflicht zur unverzüglichen Ermöglichung nachträglicher Feststellungen nicht rechtzeitig nach, informiert er jedoch stattdessen seinen Versicherer zu einem Zeitpunkt, zu dem er durch Mitteilung an den Geschädigten eine Strafbarkeit nach § 142 Abs. 2 StGB noch hätte abwehren können, so begründet allein die unterlassene Erfüllung der Pflicht nach § 142 Abs. 2 StGB keine Verletzung der Aufklärungsobliegenheit.

BGH Urteil vom 21.11.2012 (IV ZR 97/11)

## Unfallflucht

Eine Verletzung der Aufklärungspflicht kann auch vorliegen, wenn die Voraussetzungen des Tatbestandes des § 142 StGB nicht erfüllt sind.

[OLG Stuttgart, *Urteil* vom 16. 10. 2014 - 7 U 121/14]

## **Zur Leistungsfreiheit AKB 2008 E.1.3.1.**

Es liegt eine vorsätzliche und das Aufklärungsinteresse des Kfz-Kaskoversicherers beeinträchtigende Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers vor, wenn er nach der Schadenanzeige und Bitte des Versicherers um Rückruf, um einen eigenen Sachverständigen beauftragen zu können, das Fahrzeug reparieren lässt und veräußert. Die Begutachtung des Fahrzeugs vor und nach der Reparatur durch einen vom Versicherungsnehmer beauftragten Sachverständigen ändert daran nichts.

[KG Beschluss vom 12.12.2014 - 6 U 122/14]

Umstellungsverfahren

Prämien

Struktur der neuen AVB

Besonderheiten zur vorläufigen Deckung

Obliegenheiten und Kausalität

**KH-Regress**

Erweiterter Deckungsumfang in der Kasko

Quotelung

Sachverständigenverfahren

GAP

Fahrer PLUS

## Grundlagen

 § 116 Abs. 1 S. 2 VVG i.V.m § 426 BGB

Mitversicherte Personen

Regulierungsermessen

Verjährung

Rechtsweg



## **Kosten**

Entschädigungsleistung an den Dritten  
Kosten für Gutachter  
Kosten für Aktenauszüge  
Kosten für Auskünfte  
Reisekosten  
Anwaltskosten  
Kosten für Prozessbürgschaft

# Obliegenheiten vor Eintritt des VersFall

---

- Alkohol
- Führerschein
- Schwarzfahrt
- Rennveranstaltung
- Verwendungsklausel

- Infolge Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen
- Relative Fahruntüchtigkeit
- Absolute Fahruntüchtigkeit

- Führerscheinpapier noch nicht ausgehändigt
- Sperrfrist bereits abgelaufen und Antrag auf Wiedererteilung gestellt
- Führerschein beschlagnahmt

## **Rennveranstaltung A.1.5.2.**

Die Aufmachung eines hochmotorisierten Fahrzeugs in einem Sicherheitstraining auf einer Rennstrecke stellt per se kein Indiz für eine Rennveranstaltung dar. Dies gilt insbesondere dann nicht, wenn es weder eine unabhängige Zeitmessung noch eine Wertung oder Siegerehrung gibt.

[LG Stuttgart Urteil vom 09.07.2014 - 18 O 112/13]

### E.1.1. AKB

Anzeige des VersFalls

### E.1.2. AKB

Anzeige über den Stand des E-Verfahrens

- Fragerecht
- Frage nach Alkoholisierung
- Nachtrunk
- Unfallspuren
- Unfallflucht

**E.1.3 AKB 2008** Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbes., dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

**E.1.3. AKB 2015** Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht).



## Grenzen

§ 5 Abs. 3 KfzPpflVV                      5.000 €

§ 6 Abs. 1 KfzPpflVV                      2.500 €

§ 6 Abs. 3 KfzPpflVV                      5.000 €

Kombination von §§ 5 und 6 KfzPflVV

**Rückwirkender Wegfall ( B.2.4. AKB )**

Unveränderte Annahme des Antrags

Nichtzahlung der Erstprämie

Verschulden

Belehrung

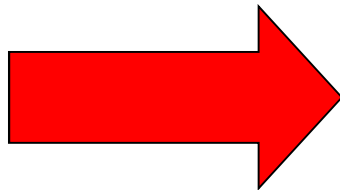
## Anhänger und Zugmaschine

Bei der Doppelversicherung eines Gespanns aus einem Kraftfahrzeug und einem versicherungspflichtigen Anhänger haben im Regelfalle nach einem durch das Gespann verursachten Schaden der Haftpflichtversicherer des Kraftfahrzeugs und der des Anhängers den Schaden im Innenverhältnis je zur Hälfte zu tragen.

[BGH *Urteil* vom 27. 10. 2010 - IV ZR 279/08]

**Anerkennungsverbot § 7 II Abs. 1 Satz 1 AKB-alt ist abgeschafft**

§ 105 VVG verbietet das Anerkennungsverbot



**Aber: Vorsicht!!!**

Umstellungsverfahren

Prämien

Struktur der neuen AVB

Besonderheiten zur vorläufigen Deckung

Obliegenheiten und Kausalität

KH-Regress

**Erweiterter Deckungsumfang in der Kasko**

Quotelung

Sachverständigenverfahren

GAP

Fahrer PLUS

Die Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung) deckt das Eigentümerinteresse an der Erhaltung des unter den Versicherungsschutz fallenden Fahrzeugs.

Die Fahrzeugversicherung gewährt Versicherungsschutz nur gegen bestimmte Gefahren, wobei zu unterscheiden ist zwischen der

Teilversicherung (Teilkaskoversicherung)

Vollversicherung (Vollkaskoversicherung)

## Die Kaskoversicherung umfasst

Zerstörung

Beschädigung

Verlust des Fahrzeugs

Verlust von Fahrzeug- und Zubehörteilen

Eigenversicherung

Fremdversicherung

Brand oder Explosion – A.2.2.1. AKB

Entwendung – A.2.2.2. AKB

Naturereignisse – A.2.2.3. AKB

Wildschaden – A.2.2.4. AKB

Rettungskosten



## Naturereignisse - Überschwemmung

1. Die durch Niederschlags- und Spritzwasser bedingte Durchnässung oder Überflutung der Fahrzeugoberfläche mit der Folge von Nässeschäden am und im Fahrzeug stellt keine Überschwemmung im Sinne der Klausel A.2.2. AKB dar. Eine Überschwemmung setzt voraus, dass das Wasser sein natürliches Bett oder die technisch vorgesehenen Abflüsse verlässt und sich irregulär auf dem Gelände staut.

2. Von einer Hauswand abspritzendes Regenwasser ist nicht als Gegenstand anzusehen, der vom Sturm geworfen wird, weil Niederschlagswasser nicht abgegrenzt ist und somit nicht geworfen werden kann.

[OLG Hamm, Beschluss vom 21.01.2015 - 20 U 233/14]

Unfall – A.2.3.2. AKB

Mut- oder böswillige Beschädigung – A.2.3.3. AKB

## Entwendung

### A.2.2.2.

Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

## 2 Stufen Modell:

### VN muss darlegen und beweisen:

das äußere Bild einer bedingungsgemäßen Entwendung  
(Tatsachen, die auf sie mit **hinreichender Wahrscheinlichkeit**  
schließen lassen → Abstellen zu einer bestimmten Zeit an einem  
bestimmten Ort + späteres Nichtwiederauffinden an diesem Ort)

### VR muss darlegen und beweisen:

Umstände, die mit **erheblicher Wahrscheinlichkeit** für eine  
Vortäuschung sprechen

---

**Anzeige gegenüber der Polizei genügt nicht**  
**Vorlage des vollen Originalschlüsselsatzes ist nicht erforderlich**  
**Feststellung, dass Fahrzeug mit passendem Schlüssel entfernt wurde, schadet nicht**

**Zeugen (auch verschiedene für Abstellen und Nichtwiederauffinden) sind vorrangig anzubieten**

**Längerer Zeitraum zwischen den Beobachtungen ist differenzierend zu würdigen**

**Bei Fehlen von Zeugen (oder - str. - Unergiebigkeit ihrer Bekundungen) ist der VN anzuhören**

---

**Grundsatz: von der Redlichkeit des VN ist auszugehen**

(gilt auch bei Unglaubwürdigkeit von Zeugen)

**Ausnahme: konkrete bewiesene Tatsachen rechtfertigen  
Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit**

die frühere Einstellung eines Ermittlungsverfahrens nach § 153a  
StPO genügt nicht, die Vorwürfe sind festzustellen

die frühere rechtskräftige Verurteilung genügt nicht, wenn sie nach §  
51 BZRG nicht verwertet werden darf

**Zweifel:**

unterschiedliche oder widersprüchliche Angaben zum Geschehen  
unlautere Angaben zu wertbeeinflussenden Faktoren

**Erhebliche Zweifel daran, ob sich ein Diebstahl wirklich ereignet hat, reichen nicht**

**Als voll zu beweisende Indizien kommen in Betracht**

- begründete Bedenken gegen die Redlichkeit des VN
- schwierige Vermögenslage des VN
- Vorliegen nicht versicherter Vorschäden
- vergebliche Veräußerungsversuche
- nicht nachvollziehbare Angaben zum Geschehensablauf
- nicht erklärliche Schlüsselverhältnisse



### **Fahrzeugvollversicherung**

volle Deckung bei mut- oder böswilligen Handlungen  
Betriebsfremder

### **Fahrzeugteilversicherung**

volle Deckung bei Schäden, die im Verlauf des Versuchs einer  
versicherten Entwendung verursacht werden



## Versicherungsfall Unterschlagung

Die AKB 2008 unterstreichen weit deutlicher als die bisherigen AKB nun in A.2.2.2 Abs. 2, dass der Versicherungsschutz bei Unterschlagung (§ 246 StGB) nur sehr eingeschränkt gilt.

Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch im eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

---

**A.2.6. AKB** Leistung bei Totalschaden, Zerstörung, Verlust

**A.2.7. AKB** Beschädigung

Wiederbeschaffungswert abzgl. Restwert

Neupreis / Kaufpreis bei Totalschaden

Rest- und Altteile

Die Umsatzsteuer ersetzt die  
Versicherung nur, wenn und soweit  
sie für den nicht  
vorsteuerabzugsberechtigten  
Versicherungsnehmer tatsächlich  
angefallen ist.

- ❖ WW = 32.000 DM
- ❖ Unrepariert verkauft zum RW = 12.000 DM
- ❖ VN kauft Ersatzfahrzeug
- ❖ Brutto RK = 19.804,48 DM
- ❖ MwSt. = 2.731,65 DM.

## Auslegungsmöglichkeit I

---

Brutto RK – MwSt.

Kauft VN Ersatzfahrzeugs, richtet sich der Ersatzanspruch nach § 13 II (1) Satz 2 AKB, auf die Differenz zwischen WW und RW.

Er hat insoweit ein Wahlrecht.

$$32.000 - 12.000 = 20.000 \text{ od. } 19.804,48 - 2.731,65 = 17.072,83$$

## Auslegungsmöglichkeit II

---

Liegt eine Beschädigung vor, wird dem VN durch § 13 II AKB erkennbar nur Ersatz der erforderlichen Reparaturkosten bis zu dem sich aus § 13 I (1) bis (4) AKB ergebenden Betrag versprochen.

Diese absolute Leistungsgrenze wird in § 13 II (1) Satz 2 AKB bis zum Nachweis einer vollständigen Reparatur auf die Differenz zwischen WW und RW abgesenkt.

Dies kann der VN dahin verstehen, dass die so beschriebene Begrenzung des Anspruchs auch eingreift, wenn er das Fahrzeug unrepariert veräußert.

## **Keine Unangemessene Benachteiligung**

- Gesetzliches Leitbild § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB
- Gefährdung Vertragszweck § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB
- Treu und Glauben § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB

- ❖ § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB
- ❖ Wahlrecht
- ❖ Aber: BGH Beschluss vom 04.11.2009 - IV ZR 35/09



Eine Klausel in den Bedingungen der Kaskoversicherung, wonach Umsatzsteuer nur ersetzt wird, wenn und soweit sie für den nicht vorsteuerabzugsberechtigten VN tatsächlich angefallen ist, ist wirksam und schließt eine Mehrwertsteuererstattung auf fiktiver Abrechnungsbasis aus.

KG VersR 2010, 1633

OLG Saarbrücken VersR 2009, 924

OLG Celle VersR 2008, 1204

## Wiederauffinden des Fahrzeugs

### A.2.10.1. AKB

Der Versicherer wird Eigentümer des Fahrzeugs, es sei denn,

- Wieder aufgefunden binnen Monatsfrist
- Rücknahme muss objektiv zumutbar sein

Umstellungsverfahren

Prämien

Struktur der neuen AVB

Besonderheiten zur vorläufigen Deckung

Obliegenheiten und Kausalität

KH-Regress

Erweiterter Deckungsumfang in der Kasko

**Quotelung**

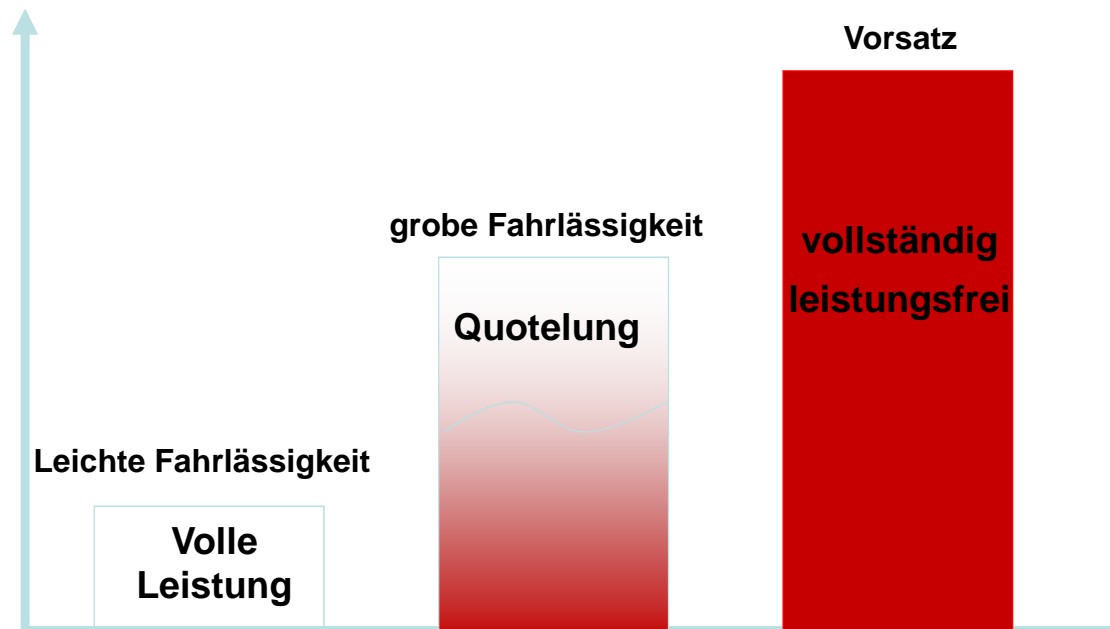
Sachverständigenverfahren

GAP

Fahrer PLUS



einfache Fahrlässigkeit: keine Leistungsfreiheit  
grobe Fahrlässigkeit: **Quotelung nach Verschulden**  
Vorsatz: volle Leistungsfreiheit



## **Anwendung den neuen Prinzips auf fast alle Pflichtverletzungen**

grobe Fahrlässigkeit (§ 81 VVG)

Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit (§ 28 VVG)

Gefahrerhöhung (§ 26 Abs. 1 VVG)

Schadenminderungspflicht (§ 82 VVG)

Übergang von Ersatzansprüchen (§ 86 Abs. 2 VVG)

## Die Empfehlungen des 47. Verkehrsgerichtstag 2009 in Goslar

Das Mittelwertmodell

Das Drei- Quoten- Modell

Das Kombinationsmodell

## Die Empfehlungen des 47. Verkehrsgerichtstag 2009 in Goslar

### Kombinationsmodell:

Sowohl objektive als auch subjektive Komponenten können in die Festlegung der Quote bei grober Fahrlässigkeit mit einfließen.

## Die Empfehlungen des 47. Verkehrsgerichtstag 2009 in Goslar

Basierend auf der objektiven Pflichtverletzung wird der Verstoß durch den VN anhand der Einstufungen 25%, 50% oder 75% festgelegt.

In einem zweiten Schritt bestehe dann noch die Möglichkeit die subjektiven Kriterien, die vom Versicherungsnehmer oder dem Versicherer vorgetragen werden, als Korrektiv zu berücksichtigen.



## **Die Empfehlungen des 47. Verkehrsgerichtstag 2009 in Goslar**

Der ehemalige Richter am OLG Hamm - Werner Lücke - hat verschiedene Musterquoten für ausgewählte Fälle vorgeschlagen.

### Alkohol (Kaskoversicherung)

In Bezug auf die Herbeiführung des Versicherungsfalles nach § 81 VVG im Rahmen der Kaskoversicherung:

## Die Empfehlungen des 47. Verkehrsgerichtstag 2009 in Goslar

### Rotlichtverstoß

Musterquote 75 %.

### Sonstige Vorfahrtsverstöße

Musterquote 75 %

**Die Empfehlungen des 47. Verkehrsgerichtstag 2009 in Goslar**

## Geschwindigkeitsüberschreitungen

Musterquote 25 % bis 50 %.

## Die Empfehlungen des 47. Verkehrsgerichtstag 2009 in Goslar

### Überholen

Musterquote von 50 %

### Wildunfall/ Rettungskosten

Musterquote 25 %.

## Die Empfehlungen des 47. Verkehrsgerichtstag 2009 in Goslar

### Einschlafen am Steuer/ Übermüdung

Musterquote 75 %

## Die Empfehlungen des 47. Verkehrsgerichtstag 2009 in Goslar

### Kfz- Diebstahl

Musterquote 50 %.

Umstellungsverfahren

Prämien

Struktur der neuen AVB

Besonderheiten zur vorläufigen Deckung

Obliegenheiten und Kausalität

KH-Regress

Erweiterter Deckungsumfang in der Kasko

Quotelung

**Sachverständigenverfahren**

GAP

Fahrer PLUS

### A.2.17.1

Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

### A.2.17.2

Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

---



Ein Sachverständigenverfahren über die Höhe der Entschädigungsleistung ist Fälligkeitsvoraussetzung für den Versicherungsanspruch.

Die Vorschrift über das Sachverständigenverfahren ist nicht sittenwidrig, denn der Versicherer muss die Kosten des Verfahrens tragen, wenn der Ausschuss zu dem Ergebnis kommt, dass die Forderung des VN berechtigt ist. Zudem kann auch der VN ein Ausschussmitglied benennen.

OLG Hamburg, Beschluss vom 24.2.2009 (14 U 176/08)

Umstellungsverfahren

Prämien

Struktur der neuen AVB

Besonderheiten zur vorläufigen Deckung

Obliegenheiten und Kausalität

KH-Regress

Erweiterter Deckungsumfang in der Kasko

Quotelung

Sachverständigenverfahren

**GAP**

Fahrer PLUS

Versichert ist der Differenzbetrag, der sich zwischen dem vom Kasko- bzw. gegnerischen Haftpflichtversicherer zu erstattenden Wiederbeschaffungswert und dem Ablösewert des Leasinggebers im Falle eines Totalschadens oder Totaldiebstahls an dem versicherten Fahrzeug ergibt.

## GAP

---

Vereinbarter Leasingrestwert	10 000 €
Anteilige Mietvorauszahlung	
Bisherige Leasingraten	6 000 €
Noch ausstehende Leasingraten	14 000 €
<b>Leasingrestbetrag</b>	<b>30 000 €</b>
Wiederbeschaffungswert	25 000 €

Umstellungsverfahren

Prämien

Struktur der neuen AVB

Besonderheiten zur vorläufigen Deckung

Obliegenheiten und Kausalität

KH-Regress

Erweiterter Deckungsumfang in der Kasko

Quotelung

Sachverständigenverfahren

GAP

**Fahrer PLUS**

## Auch Fahrerschutzversicherung!

Ein mit der Abwicklung eines Personenschadens betrauter Rechtsanwalt, der die FSV übersieht, begeht zumindest einen Kunstfehler.

Die eigene Kfz-Haftpflichtversicherung schützt nur die Mitfahrer.

Fahrer verletzt sich in seinem Auto durch einen Unfall mit eigenem Verschulden oder Teilschuld.

Schädiger nicht feststellbar.

## Leistungen

---

Ausgleich des Verdienstaufalles

Ausgleich einer Verdienstminderung bei Wiedereintritt ins Berufsleben und einer daraus resultierenden Rentenminderung

Schmerzensgeld

Weiterer Folgekosten (zum Beispiel Umbaumaßnahmen, Haushaltshilfe)

Übernahme der Kosten für einen Rechtsbeistand

Leistungen an Hinterbliebene (z.B. Witwen-/Waisenrente)



Die FSV ist also eine Unfallversicherung, deren Leistung sich aber nicht nach einer im Voraus festgelegten Versicherungssumme, sondern nach dem tatsächlich eingetretenen Schaden richten.

# Die Fahrerschutzversicherung ist eine Schadenversicherung

OLG Koblenz, Urteil vom 12. 8. 2013 - 12 U 806/11

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der berechtigten Fahrer „beim Lenken“ des versicherten Fahrzeugs infolge eines Unfalls verletzt oder getötet wird.

*Soweit Ihnen wegen des Unfalls aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen ein kongruenter Anspruch gegen einen Dritten zusteht (z.B. Unfallgegner, SozialversTräger, Arbeitgeber, private Krankenvers.), gehen diese Ansprüche unserer Leistungsverpflichtung vor*

Vielen Dank

für

Ihre Aufmerksamkeit